

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Die Thaler und kleineren Münzen des Fräuleins Maria von Jever, Erbherrin von Rüstringen, Oestringen und Wangerland**

**Lehmann, Peter Friedrich Ludwig von  
Wiesbaden, 1887**

No. 6. Einrede des Fräuleins Maria gegen das wider sie eröffnete  
Verfahren, vorgebracht durch ihren Anwalt zu Speier, 2. Okt. 1566.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5226**

gegen die wolgeporene Frau Marien, geb. Tochter vnd Graeuin zu Jheuer, andernteills, repetirt Keyl. fiscales sein articulirte flag, am 8. Novbris anno 63 gerichtlich inkhomen, vmb denselben besondern darin verleibten fünffen articulu zu addiren

Uebergiebt er diesen nachfolgenden articul, sagt, derselbe wahr und beweislich seye, mit vnderthenige bitt, wolermelter beflagtin oder Irer Gnaden Anwalden durch das wort: glaub war oder glaub nit war seyn, vermog des heil. Reichs ordnung darvff zu anthwurten, mit recht Gnediglichen anzuhalten, In waß denn bei den principalen articulu auch gebotten, vnd der beweyfung halber denen, so verneindt werden, erpotten werden,

So ist vnd sagt Keyf. fiscal demnach wahr seyn, daß wolermelte Frau beflagtin vnder andern ferner auch Goldstücke, als einfache Ducaten, muntzen lassen, so doch vilberuerter neuen Key. reichs muntz ordnung vnd derselben gestalten formen vnd stuckhen bei weitem nit gemess stunden, vmb vil zu geringe in der Valuation befunden werden.

Spier z Septbris a<sup>o</sup>. 1566.

Auf diese zweite Anklage mochte Frl. Maria im Hinblick auf die im Reichstagsabschied angedrohten Strafen sich doch bewogen gefunden haben, durch ihren Sachwalter den Standpunkt klar legen und vertreten zu lassen, den sie einzunehmen sich berechtigt glaubte. Sie versah ihren Anwalt mit Instruktion und dieser trug dem Reichskammergericht Folgendes vor.

No. 6. Einrede des Fräuleins Maria gegen das wider sie eröffnete Verfahren, vorgebracht durch ihren Anwalt zu Speier, 2. Okt. 1566.

(Haus- u. Central-Archiv zu Oldenburg.)

Frl. Maria behauptete, daß die Herrschaft Jever als burgundisches Lehn, nicht unter der Jurisdiction des Reiches stehe und habe ihn, den Anwalt, deshalb auch nur so weit auf die articulirte Anklage einzugehen beauftragt, als nötig sei, die von ihr beanspruchte Exemption zu begründen.

Burgund sei nebst den burgundischen Niederlanden, deren



Ständen, Verwandten und Hintersassen von des hl. Reichs und Kammergerichts Jurisdiction „stets vnd in alle weg exempt vnd frei gewesen.“ Wenn auch Kaiser Karl V als Erbherr der Niederlande mit den Reichsständen a. 1548 zu Augsburg sich dahin geeinigt, daß diese Lande nebst deren Verwandten und Lehnsassen unter Schutz und Schirm des Reiches stehen sollten, so sei doch ausdrücklich dabei bestimmt worden, daß dieselben von der Jurisdiction und Verordnungen des Reiches frei bleiben sollten, wie solches auch öffentlich verkündigt worden.

Die Herrin von Jever sei nun aber unmittelbar „unter der Majestät von Hispanien burgundischen Niederlande und deren Regierung gefessen und zugethan, und dies Verhältnis sei auch bisher und jetzt von Jedermann anerkannt worden. Deshalb könne des Anwalts hohe Clientin auch nur die Erbniederländische Regierung als competent in ihren Angelegenheiten ansehen, so wie dieselbe ihr auf Begehr bislang in allen gehabten Anliegen mit Schutz und Schirm beige-standen habe.

ferner sei in der ao. 48 errichteten Cammergerichts-Ordnung ausdrücklich bestimmt und dasselbe ao. 55 erneut worden, daß das genannte Gericht nur von Solchen Klage annehmen und über Solche Recht sprechen solle, welche der kaiserl. Majestät und dem Reiche unzweifelhaft unterworfen seien und daß, wenn darüber hinaus eine Citation erlassen worden, dieselbe mit allem, was darauf erfolge, unverbindlich sein solle.

Es haben auch seit undenklichen Jahren weder frl. Maria noch ihre Vorfahren sich mit dem kaiserl. fiscal oder dem Reichs-Kammergericht einlassen wollen. Wenns aber bei ihr dennoch vorgekommen, so sei es nur mit Zustimmung der burgundischen Regierung geschehen.

Aus alle dem aber folge, daß frl. Maria als Lehns-trägerin von Burgund, das Reichscammergericht als das Forum competens in ihrer Sache nicht anerkennen könne und daß der kaiserl. fiscal kein Recht gehabt habe, an frl. Maria eine Ladung zu erlassen, viel weniger noch, sie zu belangen.

Was in dieser Beziehung geschehen sei, gehe wider die Freiheiten der Nieder-Erblande, gegen den Reichstagsabschied



von 1548 und gegen die Cammergerichts-Ordnung und sei deshalb nul und nichtig, wie denn auch des Anwalts hohe Clientin hoffe und bitte, das Rchskammergericht wolle in Erwägung der vorgebrachten Umstände in solchem Sinne entscheiden und die genannte Herrin ferner damit unbeschwert lassen.

No. 7. Inhalt der Replik des k. Fiscals, eingereicht Speier, am 2. Nov. 1566.

(Haus- u. Central-Archiv zu Oldenburg.)

Es wird zunächst bestritten, daß Jever als lothringisches Lehn dem Reiche nicht unterworfen sei.

Jever liege in Ostfriesland und die ostfriesischen Grafen und Herren seien sämtlich dem Reiche unterthänig.

Auch sei Jever den Grafen von Emden zu einem Reichslehen gegeben worden und sei schon deshalb, wie alle übrigen Herrschaften in Ostfriesland dem Reiche unterworfen.<sup>1)</sup>

Zudem, wenn Fr. Maria das Münzrecht habe, so würde sie oder würden ihre Vorfahren es von Niemandem, als von römisch-deutschen Kaisern und Königen empfangen haben. Dann aber, wer der Beklagtin Münzen, welche sie habe prägen lassen, absonderlich die Ducaten, besichtige, werde finden, daß dieselben wie des heil. Reichs Gold- und Silbermünzen geprägt seien und auf der einen Seite eines röm. Kaisers Brustbild mit kaiserlichem Namen als Umschrift haben.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Der k. Fiscal scheint zu übersehen, dass die Lehnsfrage zwischen Jever und Ostfriesland bereits durch den Process, welcher dieserhalb a. 1532/33 geführt worden, gegen Ostfriesland entschieden war.

<sup>2)</sup> Wenn hier nicht wieder eine Verwechslung mit Ducaten solchen Gepräges der Abtissin von Thorn vorliegt, so müsste Fr. Maria ausser dem einzigen bisher bekannt gewordenen Ducaten (Mzd. 19) auch noch solche, wie oben erwähnt, gemünzt haben, welches durch ein in der Einleitung des I. Abschn. p. 5 schon mitgeteiltes Probationsprotokoll, d. d. Antorff 25. Octob. sogar einige Bestätigung zu finden scheint. Hat aber der kaiserl. Fiscal nicht selbst die Ducaten, deren er erwähnt in Händen gehabt und die Schrift selbst gelesen, sondern sich nur auf Angaben des Protokolls etc. etc. verlassen, so ist hier, wie schon in der Einleitung gesagt, eine Verwechslung sehr wahrscheinlich.